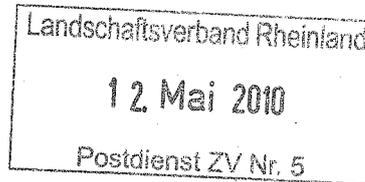


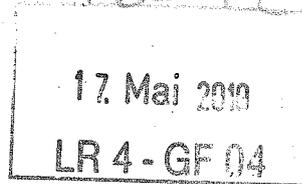


MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln



Landschaftsverband Westfalen - Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster



Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
522 - 6704.1/2010
bei Antwort bitte angeben

Frau Adam
Telefon 0211 8618-4238
Telefax 0211 8618-54238
elke.adam@mgffi.nrw.de

FB 42
18/15
19/15
WA 20/5/10

06 . Mai 2010

Förderung von Familienberatungsstellen
Zusatzförderung für Kooperationen mit Familienzentren
Kapitel 15 055, Titel 633 70 und 684 70, Erl. Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2010 besteht die Möglichkeit, dass den Familienberatungsstellen für die Kooperation mit Familienzentren eine ergänzende Zuwendung nach Nr. 5.4.6 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 26.03.2010 gewährt wird.

Die zusätzlichen Landesmittel sollen die Träger der Familienberatung in ihrem Bemühen unterstützen, entsprechend dem von den Familienzentren gemeldeten Bedarf geeignete Beratungsangebote zu machen, wie z. B. Informationsveranstaltungen, offene Sprechstunden und individuelle Beratungen im Familienzentrum, Supervision des Teams des Familienzentrums und andere spezielle Angebote im Rahmen der Kooperationsvereinbarung. Damit die steigende Nachfrage angesichts des Ausbaus der Familienzentren sichergestellt werden kann, ist es erforderlich, dass die Träger der Familienberatung entsprechende Kapazitäten anbieten können.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Antragsteller für die Zusatzförderung sind die kommunalen und freien Träger, die auch Zuschüsse zu den Personalkosten der Familienberatungsstellen erhalten. Außerdem können solche Familienberatungsstellen freier Träger berücksichtigt werden, die zwar die Voraussetzungen der Richtlinienförderung (Ziffer 4.1, 4.3.1 und 4.3.2) erfüllen, aber bisher keine Landesförderung erhalten. In diesen Fällen muss der Antrag über den jeweiligen Trägerverband gestellt werden. Dieser hat das Vorliegen der Fördervoraussetzungen der Richtlinie zu prüfen und auf dem Antrag rechtverbindlich zu bestätigen.

Die Familienberatungsstelle muss über eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einer Kindertagesstätte verfügen, die das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" trägt.

Der Zuwendungsbetrag ist zweckgebunden für zusätzliche Angebote im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen. Entsprechend dieser Zweckbindung kann die Zuwendung nach eigenem Ermessen eingesetzt werden.

Das Ministerium setzt eine Pauschale "Kooperation mit Familienzentren" für das Haushaltsjahr 2010 fest. Sie wird je Kooperationsvereinbarung gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Die Pauschale für **eine** Kooperationsvereinbarung beträgt 6.000 € (Sockelpauschale). Für **jede weitere** Kooperationsvereinbarung errechnet sich eine ergänzende Pauschale durch die Division der nach Abzug der Sockelbeträge verbleibenden Mittel durch die Anzahl der gemeldeten weiteren Kooperationsvereinbarungen.

Träger der Familienberatungsstellen nach Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 der Richtlinie können bis zum **01.08.2010** den Zusatzantrag bei den Landschaftsverbänden stellen. In diesem Antrag sind die bestehenden Kooperationsvereinbarungen aufzuführen und rechtsverbindlich zu versichern. Die Landschaftsverbände melden dem MGFFI die Anzahl der gemeldeten Kooperationsvereinbarungen (für Sockelpauschalen und für ergänzende Pauschale) im Zusammenhang mit der Mittelbedarfsmeldung für die Personalkostenförderung. Die Bewilligung der Zusatzförderung erfolgt im Zusammenhang mit dem Zuwendungsbescheid der Personalkostenförderung.

Der Verwendungsnachweis ist im Zusammenhang mit dem Nachweis für die Personalkostenförderung zu erbringen. (Nur für Beratungsstellen, die diese nicht erhalten, wird ein gesonderter Nachweis erforderlich.) In dem Nachweis der Pauschale "Kooperation mit Familienzentren" bedarf es keiner detaillierten Darstellung der einzelnen durchgeführten Angebote, da mit der Kooperationsvereinbarung sichergestellt ist, dass diese durchgeführt werden. Die Vorlage der Kooperationsvereinbarungen ist auf Anforderung des Landschaftsverbandes vorzusehen.

Ich bitte die Träger der landesgeförderten Familienberatungsstellen möglichst bald über die neue Fördermöglichkeit zu unterrichten und ihnen den Vordruck für die Antragstellung zu Verfügung zu stellen. Außerdem bitte ich die Verbände freier Träger zu unterrichten, damit diese ggf. Einrichtungen informieren können, die bisher keine Landesförderung nach den Richtlinien erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Hildegard Kaluza